

Satzung der Stadt Aschersleben über die Benutzung des Festplatzes Oststraße sowie die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Festplatzes

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist Eigentümer des in der Anlage farbig umrandeten Festplatzes Oststraße. Dieser Festplatz wird nach Genehmigung der Stadt Aschersleben für wiederkehrende Benutzungen sowie für Einzelnutzungen überlassen, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen. Politische Kundgebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 1 sind:
 - a) Stadtfeste,
 - b) Volksfeste,
 - c) Großveranstaltungen,
 - d) Zirkusgastspiele,
 - e) Jugendveranstaltungen,
 - f) Vereinsfeste u. a. m..
- (3) Der Benutzer hat schriftliche Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.
- (4) Die Regelungen der Satzung sind vom Benutzer verbindlich anzuerkennen.
- (5) Die Stadt behält sich das Recht vor, für die Benutzung des Festplatzes die Hinterlegung einer angemessenen Kautions zu verlangen.
- (6) Die Erlaubnis der Benutzung des Festplatzes umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung des Festplatzes ist nicht übertragbar.

§ 2 Bereitstellung des Festplatzes

- (1) Anträge auf Benutzung des Festplatzes sind spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Fachbereich Gewerbe der Stadt Aschersleben formlos einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Stadt Aschersleben behält sich vor der Entscheidung über den Antrag eine vorherige Zuverlässigkeitsprüfung vor.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben bzw. Anlagen enthalten:
 - a) Name, Vorname (ggf. Firma mit Handelsregisterauszug) und Anschrift des oder der für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen (Benutzer) und seines Vertreters und, falls vorhanden, eine Kopie der Reisegewerbekarte
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Termin und Zeitraum, für den der Festplatz zur Verfügung gestellt werden soll
 - d) Benötigte Einrichtungen und Anlagen des Festplatzes
 - e) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Vermögensschäden, die sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veranstaltung aus der Benutzung des Festplatzes ergeben können
 - f) Vorbehaltlose Anerkennung dieser Benutzungsordnung und der zu zahlenden Entgelte.
 - g) Bescheinigung nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz (soweit Tiere vorhanden)
 - h) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
- (3) Die Stadt Aschersleben entscheidet über die Bereitstellung des Festplatzes. Sie kann eine Benutzungsgenehmigung mit Einschränkungen und Auflagen versehen. Die Entscheidung ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Benutzungsgenehmigung ersetzt keine nach anderen, insbesondere steuerlichen, gewerblichen oder baurechtlichen Vorschriften evtl. erforderlichen Anträge und Erlaubnisse.

§ 3 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Stadt oder die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht und das Ordnungsrecht aus.
- (2) Den in Absatz 1 Genannten ist der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie sind auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung die Benutzung des Festplatzes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 4 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer darf den Festplatz nur für die angemeldete und genehmigte Veranstaltung benutzen.

- (2) Der Benutzer hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal auf seine Kosten selbst zu stellen. Er hat ferner alle für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes.
- (3) Der Beginn und das Ende der Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechts anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist der Benutzer verpflichtet, selbst oder durch seinen Beauftragten den Festplatz und dessen Einrichtungen und Anlagen jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Fachbereich Gewerbe anzuzeigen. Schadhafte Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Der Benutzer des Festplatzes ist verpflichtet, den Platz in aufgeräumtem, gereinigtem und einwandfreiem bzw. schadlosem Zustand zurückzugeben.

§ 5

Versorgung mit Energie sowie Abfall- und Abwasserbeseitigung

Der Benutzer hat sich in Bezug auf den Elektro- und Wasseranschluss selbständig und auf eigene Kosten mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Straße 26 in 06449 Aschersleben in Verbindung zu setzen. Bezüglich Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung hat sich der Benutzer auf eigene Kosten an die jeweiligen Beseitigungspflichtigen zu wenden.

§ 6

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des überlassenen Festplatzes samt Einrichtungen und Anlagen. Zudem haftet er für Schäden, die durch oben Genannte während der Veranstaltung an dem Festgelände oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Festplatzes entstehen.
- (3) Der Benutzer hat die Stadt von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Veranstaltungs- und Parkflächen von Besuchern oder Dritten erhoben werden.
- (4) Der Benutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstanden sind. Die Stadt hat unverzüglich innerhalb einer Woche unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.

- (5) Werden auf dem Festplatz Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung gegebenenfalls vom Benutzer zu untersagen.

Dem Oberbürgermeister oder der von ihm beauftragten Person ist umgehend Mitteilung über diese Gefahrenquellen zu geben.

§ 7

Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz sind alle Arbeiten und Verhaltensweisen untersagt, die der Zweckbestimmung des Festplatzes zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Auf- und Abbau bei Veranstaltungen sowie zum Erhalt oder Unterhalt der gärtnerischen oder baulichen Anlagen erforderlich sind.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. auf dem Festplatz Wohnwagen bzw. Wohnmobile länger als nach der StVO zulässig (2 Wochen) abzustellen, außer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 a) – d),
 2. auf dem Festplatz LKW's, Anhänger und Kleinlastwagen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht abzustellen, außer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 a) – d),
 3. auf dem Festplatz Reparatur- bzw. Zerlege- und Montagearbeiten an Maschinen, Geräten, Kraftfahrzeugen und Anhängern vorzunehmen,
 4. unbefugte Ablagerungen vorzunehmen,
 5. auf dem Festplatz Hunde frei laufen zu lassen,
 6. den Festplatz durch Hunde verunreinigen zu lassen,
 7. die gärtnerischen oder baulichen Anlagen des Festplatzes zu beschädigen, zu zerstören oder durch Abfälle zu verunreinigen.

§ 8

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Festplatzes ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen.

§ 9 Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme in Tagen. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Tag des Aufbaus und endet mit dem Tag des Abbaus, wobei diese beiden Tage bei der Berechnung des Entgelts als ein Tag gerechnet werden. Beginnt die Veranstaltung am Tag des Aufbaus oder endet sie am Tag des Abbaus, so werden diese Tage als jeweils ein Tag bei der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt. Die zur Verfügung gestellte Nutzfläche des Festplatzes beträgt ca. 6.000 qm.

(2) Im Entgelt sind die Kosten für Bewirtschaftung, Abschreibung und Unterhaltung des Festplatzes mit seinen Einrichtungen und Anlagen enthalten.

Nicht im Entgelt enthalten und zusätzlich von den jeweiligen Dienstleistern berechnet werden:

- a) die Kosten für Trink- und Brauchwasser sowie elektrische Energie gemäß § 5 dieser Benutzungssatzung auf der Grundlage der über Zähler gemessenen Ergebnisse, ferner
- b) die Kosten für die Abwasserbeseitigung und die Abfallentsorgung.

(4) In der Gebühr sind zudem nicht enthalten eventuelle Auslagen der Stadt für besondere Leistungen und ggf. erhobene Kautionen.

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt für:

- | | |
|--|-------------|
| a) ortsansässige Vereine und Verbände je Tag | 40,00 Euro |
| b) nichtortsansässige Vereine und Verbände je Tag | 65,00 Euro |
| c) Zirkusveranstaltungen je Tag | 250,00 Euro |
| d) gewerbliche Nutzung (außer Schausteller)
pro laufendem Meter und Tag
Verkaufsfläche bzw. Schaustellerfläche
Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme des Festplatzes als
Abstellfläche in Zusammenhang mit Großveranstaltungen. | 3,00 Euro |
| e) Schaustellereinrichtung pro laufendem Meter und Tag | 1,50 Euro |

(6) Die Stadt Aschersleben kann im vorab eine Kaution in Höhe von mindestens 300,00 Euro erheben. Gezahlte Kautionen können mit Ansprüchen aus §§ 6 Abs. 4, 11 dieser Satzung und eventuellen Kosten für die Plakatierung oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen wie Ersatzvornahmen verrechnet werden.

§ 10 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Erklärt der Benutzer nicht spätestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Benutzungstag seinen Rücktritt, sind 25 % der entsprechenden Gebühr zu zahlen.

§ 12 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und sind spätestens eine Woche vor der Benutzung auf das Konto der Stadt Aschersleben einzuzahlen oder in bar zu begleichen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 6 Abs. 7 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Stadt den Festplatz oder Teile davon in Anspruch nimmt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 den Festplatz nicht der Zweckbestimmung entsprechend benutzt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 auf dem Festplatz Wohnwagen bzw. Wohnmobile länger als nach der STVO zulässig abstellt,

4. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 auf dem Festplatz LKW's, Anhänger und Kleinlastwagen über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht abstellt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 auf dem Festplatz Reparatur-, Zerlege- und Montagearbeiten an Maschinen, Geräten, Kraftfahrzeugen und Anhängern vornimmt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 4 auf dem Festplatz unbefugte Ablagerungen vornimmt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 5 auf dem Festplatz Hunde frei laufen lässt,
8. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 6 den Festplatz durch Hunde verunreinigen lässt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 7 die gärtnerischen oder baulichen Anlagen des Festplatzes beschädigt, zerstört oder durch Abfälle verunreinigt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren vom 27. 09. 2000 außer Kraft.

Aschersleben, den 24.03.2011

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel